

**Beschluss im GEW-Landesvorstand am 10.11.2010**  
**GEW-Positionspapier zum Aktionsplan der Landesregierung -**  
**Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von**  
**Menschen mit Behinderungen**

*Die **Monitoring-Stelle des Deutschen Institutes für Menschenrechte** stellt zur UN-Behindertenrechtskonvention unmissverständlich fest:*

*Die Anerkennung des Rechts auf Bildung als Menschenrecht ist im Artikel 13 des UN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Artikel 28 der Kinderrechtskonvention 1989 und im Artikel 5 der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben.*

*Die Konkretisierung des Rechts auf inklusive Bildung nach der UN-Behindertenrechtskonvention ist geknüpft an die verbindliche Zielstellung des Aufbaus eines inklusiven Bildungssystems. Die „staatlichen Verantwortungsträger - das können im Schulbereich im Rahmen ihrer Zuständigkeit mehrere organisatorische Einheiten sein - (...)“ sind verpflichtet „... im konkreten Fall eine Regelbeschulung sinnvoll zu ermöglichen.“ Der Anspruch auf inklusive Bildung muss gesetzlich verankert werden. Der Staat hat Beweis- und Argumentationslast.*

*(vgl. Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention vom 10.09.2010 und Dr. Marianne Hirschberg, Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte vom 21.06.2010: Das Recht auf inklusive Bildung)*

Ein Jahr nach der Ratifizierung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ durch Bundestag und Bundesrat hat die rheinland-pfälzische Landesregierung am 25. März 2010 ihren „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention...“ der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die GEW Rheinland-Pfalz formuliert zum Kapitel 3.1 „Erziehung und Bildung“ des Aktionsplans das folgende Positionspapier:

**Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass der Aktionsplan der Landesregierung weder bezüglich der Inhalte noch des Zeithorizontes angekündigter Maßnahmen über die bisher formulierten bildungspolitischen Ziele hinausgeht.** Zwar wird die „Vision“ formuliert, wonach „in Rheinland-Pfalz (...) Lernen lebenslang gemeinsam (statt-)findet“ und „Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen (...) die gleichen Schulen (besuchen) wie nicht beeinträchtigte Kinder in der Gemeinde, nachdem sie zuvor in denselben Kindertagesstätten waren“ (S. 14), aber es fehlen klare Zielvorgaben mit konkreten Umsetzungsschritten in einem definierten Zeitrahmen.

**Deshalb stellt die GEW Rheinland-Pfalz folgende Forderungen an die Landesregierung:**

1. Die Kindertagesstätten und Schulen in Rheinland-Pfalz sind in einem mehrstufigen und unterstützten Prozess zu inklusiven Bildungseinrichtungen zu entwickeln.

2. Ein differenzierter Zeitplan zur Umsetzung der UN-Konvention unter Angabe der Schritte des Prozesses ist für das Land Rheinland-Pfalz zu erstellen.
3. Zur Umsetzung der Gelingensbedingungen und zur Sicherung der Qualität des gemeinsamen Unterrichts sind die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen durch das Land bereitzustellen. Insbesondere muss die sonderpädagogische Grundversorgung sichergestellt sein. Der im Schulgesetz in § 3 Absatz 5 festgeschriebene Ressourcenvorbehalt für den gemeinsamen Unterricht ist unverzüglich abzuschaffen.
4. Umgehend ist eine gesamtgesellschaftliche Informationskampagne zur UN-Behindertenrechtskonvention (Plakate, Filme zu Best-Practice-Beispielen, Werbespots, Tage der inklusiven Bildung u. a.) zu veranlassen und durchzuführen.
5. Begleitend dazu ist die systematische und umfängliche Information aller Eltern und Beschäftigten an Kindertagesstätten, pädagogischen Einrichtungen im Elementarbereich sowie an den Schulen aller Schularten (Dienstbesprechungen, Informationsbroschüren u. a.) sicherzustellen.
6. Für alle Kinder ist eine individuelle Bildungsplanung einzuführen. Diese soll sicherstellen, dass Bedingungen wie Behinderungen, Armut, Sprache, Kultur, ethische und/oder religiöse Gruppenzugehörigkeit, Infrastruktur u.a. nicht zur Ausgrenzung und Benachteiligung von SchülerInnen führen. Die individuelle Bildungsplanung wird von Regel-, Förderschullehrkräften und Pädagogischen Fachkräften gemeinsam erarbeitet und mit den Sorgeberechtigten abgestimmt. Sie umfasst auch Berufs- und Zukunftsplanung für jede Schülerin und jeden Schüler. Stigmatisierende Gutachten in der bisherigen Form für Kinder mit Beeinträchtigungen sollen entfallen.
7. Das Recht auf Bildung und Erziehung aller Kinder in einer wohnortnahen Kindertagesstätte und einer allgemeinbildenden Schule gilt uneingeschränkt.
8. Die Ausbauschritte zu einem wesentlich dichteren Netz von Schwerpunktschulen müssen größer sein als bisher, damit dies für jedes beeinträchtigte Kind wohnortnah gewährleistet ist.
9. Kurzfristig ist für die Schwerpunktschulen eine Qualitätsoffensive dringend erforderlich. Dazu gehören insbesondere
  - eine frühzeitige qualifizierte Vorbereitung der Schwerpunktschulen
  - eine verbindliche langfristige Prozessbegleitung mit der Entwicklung eines inklusiven Qualitätskonzepts (Index für Inklusion) sowie fortlaufender Evaluation
  - eine Qualifizierung aller Lehrkräfte durch verpflichtende Fortbildungen des Landesinstituts, insbesondere zu Arbeiten im Team, Lernen in heterogenen Gruppen, Unterrichtsorganisation, Lernprozessbeobachtung und Förderplanung sowie verpflichtende regelmäßige schulinterne Fortbildung
  - die Verpflichtung des Regelschulbereiches zur Kooperation mit dem sonderpädagogischen Bereich (gemäß Schulgesetz § 10 Abs. 10 und § 18) auf allen zuständigen Organisationsebenen (Ebene der Schulen/Schulleitungen, Ebene der Schulaufsicht und Ebene des MBWJK)
  - die Verbesserung der Rahmenbedingungen an den Schwerpunktschulen, insbesondere kleine Klassen, mehr Lehrerwochenstunden je Klasse, Teams aus Regel-, Förderschullehrkräften und Pädagogischen Fachkräften mit entsprechender zeitlicher Entlastung für die Teamarbeit und eine verbesserte Sachausstattung

10. Mit der Entwicklung von Standards für inklusive Bildungsprozesse an allen Schulen in Rheinland-Pfalz muss umgehend begonnen werden.
11. Ein Fortbildungskonzept zu inklusiven Bildungsprozessen für alle Lehrkräfte aller Schulen ist vom Ministerium und vom Pädagogischen Landesinstitut verpflichtend anzubieten.
12. An den Universitäten und Studienseminaren ist eine Ausbildungsinitiative für inklusive Bildungsprozesse zu starten mit verbindlichen Modulen/Inhalten, die sich auch in den Prüfungsordnungen wiederfinden. Praktika und Teile des Referendariats an Schwerpunktschulen sind Bestandteil der Ausbildung für alle Lehrämter. Die Studienseminare sind zur Kooperation zu verpflichten.
13. Sonderpädagogisches Handlungs- und Erfahrungswissen ist an allen Schulen zu implementieren. Dies schließt auch die Schulleitungen mit ein.
14. Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer an Schwerpunktschulen können auf eigenen Wunsch an diese Schulen versetzt werden. Ebenso können sich Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer an Schwerpunktschulen auf alle dortigen Funktionsstellen bewerben.
15. Die organisatorischen Strukturen von Bildungsministerium und ADD müssen so gestaltet werden, dass sie den Weg zu einem inklusiven Schulsystem ermöglichen und unterstützen. Gleichzeitig muss die sonderpädagogische Fachkompetenz in den Organisationsstrukturen des MBWJK und der ADD gesichert und verankert werden. Die Referate müssen zu übergreifender Kooperation verpflichtet werden.

Es liegen empirisch gesicherte Ergebnisse der Schul- und Unterrichtsforschung vor, deren Umsetzung nachweislich inklusive Bildungsprozesse fördern. Deshalb sollten v.a. folgende Änderungen im Schulgesetz und in den Schulordnungen vorgenommen werden:

- Die wenig aussagekräftigen Ziffernnoten sind durch prozessorientierte und Kriterien gestützte Rückmeldungen über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung zu ersetzen.
- Alle schulpflichtigen Kinder sollen an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet werden.
- Schulen müssen so ausgestattet werden, dass sie alle SchülerInnen zu unterschiedlichen Abschlüssen führen können. Unterschiedliche Leistungen sollen nicht mehr zur Klassenwiederholung und auch nicht zu einem erzwungenen Wechsel der Schulart führen. Stattdessen sollen die Schulen zur individuellen Förderung in zieldifferentem Unterricht verpflichtet werden.
- In einem mehrstufigen Prozess sollten alle SchülerInnen inklusiv unterrichtet werden. Dies erfordert u.a. eine angemessene Reduzierung der Klassengröße an den Regelschulen.

**Die GEW Rheinland-Pfalz fordert die Landesregierung auf, ihrer Verpflichtung aus der UN-Konvention nachzukommen und ihren „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention“ im Bereich „Erziehung und Bildung“ zu aktualisieren und zu konkretisieren, um tatsächlich „zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“ (UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 7 Absatz 1).**